

## Informationen zum „Wahlrecht der Auszubildenden nach § 59 Pflegeberufegesetz“

Auszubildende der neuen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) schließen, unabhängig von ihrer Wahl des Trägers der praktischen Ausbildung, einen Ausbildungsvertrag mit dem Abschluss „Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann“ ab. In allen Ausbildungsverträgen wird diese Berufsbezeichnung als Ausbildungsziel eingetragen. Zusätzlich ist zu vereinbaren, welcher Vertiefungseinsatz angestrebt und angeboten wird. Das ist in der Regel der Versorgungssektor des Trägers der praktischen Ausbildung. Einige Auszubildende haben die Möglichkeit, sich im Verlauf der Ausbildung für einen Spezialabschluss zu entscheiden.

Im vorliegenden Informationsblatt wird erläutert, wer wählen darf, wann gewählt wird, welche Spezialabschlüsse möglich sind und mit welchen Konsequenzen dies verbunden ist.

### ❖ Wer hat ein „Wahlrecht“?

Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem Vertiefungsschwerpunkt „Pädiatrie“ abgeschlossen haben, können sich nach § 59 PflBG Absatz 2 für den Spezialabschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ entscheiden. Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem Vertiefungsschwerpunkt „Langzeitpflege“ abgeschlossen haben (stationäre Langzeitpflege oder ambulante Pflege mit Ausrichtung auf Langzeitpflege), können sich nach § 59 PflBG Absatz 3 für den Spezialabschluss „Altenpflegerin bzw. Altenpfleger“ entscheiden. Alle anderen Auszubildenden mit anderen Vertiefungsschwerpunkten haben kein Wahlrecht!

### ❖ Wie können Auszubildende ihr Wahlrecht umsetzen?

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt sicher, dass vor Ausübung des Wahlrechts die Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege, in der stationären Langzeitpflege, in der ambulanten Pflege sowie in der pädiatrischen Versorgung vor der Entscheidung jeweils mindestens zur Hälfte absolviert wurden. Die Entscheidung sollen die Auszubildenden selbständig und allein frühestens sechs und spätestens vier Monate vor Beginn des dritten Ausbildungsjahres schriftlich gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung erklären. Bei minderjährigen Auszubildenden müssen die Erziehungsberechtigten miteinbezogen werden. Wird das Wahlrecht für einen Spezialabschluss ausgeübt, muss der Ausbildungsvertrag bei der Angabe der Berufsbezeichnung von „Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann“ auf die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin bzw. Altenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ umgeschrieben werden. Eine mündliche Vertragsänderung ist nicht ausreichend.

### ❖ Was ändert sich für die weitere Ausbildung, wenn das Wahlrecht (nicht) wahrgenommen wird?

Wenn das Wahlrecht nicht wahrgenommen wird, ändert sich für die Auszubildenden nichts. Sie setzen ihre Ausbildung wie geplant fort und streben weiter den Berufsabschluss „Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann“ an. Die gewählte Vertiefung wird in der Anlage zur Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ausgewiesen. Üben die Auszubildenden ihr Wahlrecht für den entsprechenden Spezialabschluss aus, ändert sich für den Ablauf der weiteren praktischen Ausbildung ebenfalls nichts. Sie absolvieren wie vorgesehen im dritten Ausbildungsjahr den vereinbarten Vertiefungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung. Im Bereich der schulischen Ausbildung erfolgt dann je nach gewähltem Spezialabschluss eine Ausdifferenzierung der Inhalte auf die jeweiligen Spezialabschlüsse.

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt über den Kooperationsvertrag mit der bisherigen Pflegeschule oder einer anderen Pflegeschule die theoretische Ausbildung mit dem Ziel des Spezialabschlusses im dritten Ausbildungsjahr sicher. Auch die staatliche Abschlussprüfung bezieht sich dann auf den gewählten Spezialabschluss. Der Ausbildungsvertrag muss entsprechend angepasst werden.

## ❖ **Folgende Grundsätze gelten:**

Alle Auszubildenden beginnen mit der generalistischen Ausbildung. Die Auszubildenden mit Wahlrecht entscheiden innerhalb der vorgegebenen Fristen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung, ob sie davon Gebrauch machen. Hierbei handelt es sich um eine selbstständige Entscheidung, die alleine von den Auszubildenden getroffen wird. Bei minderjährigen Auszubildenden müssen die Erziehungsberechtigten miteinbezogen werden. Die praktische Ausbildung wird bei Ausübung des Wahlrechts auch im dritten Jahr wie geplant fortgesetzt. Der Träger der praktischen Ausbildung muss, ggf. über Kooperationsverträge mit einer weiteren Pflegeschule, die theoretische Ausbildung für den im Ausbildungsvertrag vereinbarten (Spezial-)Abschluss sicherstellen. Sicherstellen muss der Träger der praktischen Ausbildung auch, dass vor Ausübung des Wahlrechts die in § 7 Absatz 3 PfIBG benannten Einsätze (das sind die Pflichteinsätze der ersten beiden Ausbildungsjahre) jeweils mindestens zur Hälfte absolviert wurden.

## ❖ **Außerdem gut zu wissen:**

Die Spezialabschlüsse („Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“) und („Altenpflegerin bzw. Altenpfleger“) sind – anders als der generalistische Abschluss – nicht EU-weit automatisch anerkannt. Ein Anerkennungsverfahren ist natürlich trotzdem möglich. Wie aufwändig dies ist, entscheidet jedes Land, in dem die Berufstätigkeit aufgenommen werden soll, im Einzelfall. Gegebenenfalls sind Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Mit einem Spezialabschluss erfolgt eine frühe Festlegung auf einen Versorgungsbereich. Für Absolventinnen und Absolventen der besonderen Abschlüsse sind aufgrund der erworbenen unterschiedlichen Kompetenzen nicht ohne Weiteres die gleichen Einsatzmöglichkeiten in allen Bereichen der Pflege möglich, sie dürfen die sog. „vorbehaltenen Tätigkeiten“ gem. § 4 PfIBG nicht in allen Versorgungsbereichen gleichermaßen durchführen. Nur Absolventinnen und Absolventen mit dem generalistischen Abschluss, d.h. Pflegefachfrauen bzw. Pflegefachmänner, sind dazu befähigt, die vorbehaltenen Tätigkeiten in allen Versorgungsbereichen der Pflege und an Menschen aller Altersgruppen durchzuführen. Mit einem Spezialabschluss genießen die Absolventinnen und Absolventen daher nicht die Flexibilität, in allen Versorgungsbereichen der Pflege als Pflegefachperson mit den entsprechenden Befugnissen arbeiten zu können. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb einer der möglichen Abschlüsse an der zuvor besuchten Pflegeschule besteht nur dann, wenn dies im Ausbildungsvertrag vereinbart wurde. Ob die Spezialabschlüsse dauerhaft Bestand haben werden, entscheidet der Gesetzgeber auf der Basis der Evaluation, die bis Ende 2025 durchgeführt wird.

## ❖ **Das Wahlrecht steht ausschließlich den Auszubildenden zu!**

Den betreffenden Auszubildenden wird empfohlen sich vor der Entscheidung umfassend zu informieren. Dafür stehen neben dem Träger der praktischen Ausbildung auch die Pflegeschulen zur Verfügung. Bei offenen Fragen können sich Auszubildende aber auch an das Beratungsteam Pflegeausbildung wenden: <https://www.pflegeausbildung.net/beratung-und-information.html>  
Fragen beantwortet auch Frau Julia Prüßmann, E-Mail: [julia.pruessmann@soziales.hamburg.de](mailto:julia.pruessmann@soziales.hamburg.de)